

22.04.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

G - In - K - U - Wi

zu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Erste Verordnung zur Änderung der Gentechnik-Anhørungsverordnung

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 1 Satz 2)**

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Regelungen zum vereinfachten Verfahren sind in einer Rechtsverordnung nach
§ 14 Abs. 4 GenTG zu treffen.

Dieser Empfehlung widerspricht der **Ausschuß für Kulturfragen** mit folgender

Begründung:

§ 14 Abs. 4 GenTG sieht für die Zulassung eines vereinfachten Verfahrens
- also in diesem Fall die Entbehrlichkeit der Durchführung einer Anhörung -
bei Freisetzungsversuchen vor, daß es dazu einer Rechtsverordnung mit
Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insoweit ist die Begründung der beiden
Ausschüsse für die empfohlene Änderung richtig.

(noch Ziff. 1)

Nicht richtig ist jedoch, daß dies eine eigene selbständige Verordnung sein muß. Diese kann zwar erlassen werden; es ist jedoch genauso möglich, die Vorschriften zum vereinfachten Verfahren innerhalb anderer Verordnungen, die den formellen Bestimmungen des § 14 Abs. 4 GenTG entsprechen, abzuhandeln. Dies ist hier bei der GenTAnhVO (Gentechnik-Anhörungsverordnung) der Fall. Eine selbständige eigene Verordnung ist daher nicht nötig.

Dem Ziel der Vereinfachung binnen kurzer Zeit, wie es die Zielsetzung der Novelle des GenTG war, würde eine solche selbständige Verordnung aufgrund des damit verbundenen notwendigen Aufwandes und zu erwartenden Zeitverlustes gerade zuwiderlaufen. Dies kann unter dem Aspekt der Förderung des Standortes Deutschland, insbesondere im Hinblick auf Innovation und Förderung im Bereich der Forschung bzw. Gentechnik, nicht hingenommen werden.

Ohnehin beruhen die Vorschriften zum vereinfachten Verfahren auf einer Richtlinie der Europäischen Kommission (Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23.4.1990; Abl. EG Nr. L 117, S.15), die gemäß Artikel 189 EG-Vertrag unmittelbar bindend für die Mitgliedstaaten und den nationalen Regelungen damit übergeordnet sind.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 4 Abs. 3 die Wörter "ist an ihrer Stelle" durch die Wörter "sind die geschützten Angaben vor Auslegung unkenntlich zu machen; ersatzweise ist an Stelle der Unterlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Da personenbezogene Daten regelmäßig Bestandteil von Antragsunterlagen sind, würde die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung dazu führen, daß Inhaltsdarstellungen die Regel und die Auslegung vollständiger Unterlagen die Ausnahme darstellen würden. Dies steht nicht im Einklang mit der Intention des § 17a Abs. 3 GenTG und den allgemeinen Grundsätzen an Beteiligungsverfahren. Die Auslegung hat soweit wie möglich umfassend zu erfolgen. Wenn dies bei umfangreichen Unkenntlichmachungen ohne Verlust des Sinnzusammenhangs nicht möglich ist, ist ersatzweise auf die Inhaltsdarstellung zurückzugreifen.

B

**3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

**4. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz vorzulegen.

Die Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 93/584/EWG vom 22. Oktober 1993 und 94/730/EG vom 4. November 1994 gestatten es der Bundesrepublik Deutschland, abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG vom 23. April 1990 Freisetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 Gentechnikgesetz im vereinfachten Verfahren zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Entscheidungen vorliegen.

Die Entscheidungen der Kommission schließen ergänzende innerdeutsche Rechtsakte zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht aus. § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz stellt die entsprechende Verordnungsermächtigung bereit. § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz wurde durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 in das Gesetz aufgenommen und dient nach der Begründung der Bundesregierung gezielt der Umsetzung der Artikel 6 Abs. 5 und Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG zum vereinfachten Verfahren bei der Freisetzung. Die Verordnungsermächtigung soll es gerade ermöglichen, die Entscheidung zum vereinfachten Verfahren umzusetzen. Nachdem die Kommission entsprechende Entscheidungen getroffen hat, besteht

(noch Ziff. 4)

für den Verordnungsgeber nunmehr Veranlassung, eine entsprechende Umsetzungsverordnung vorzulegen.

Die praktische Notwendigkeit einer Umsetzung der Entscheidungen der Kommission durch Verordnung ergibt sich auch daraus, daß der Anhang der Entscheidung 94/730/EG, in dem die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens näher bestimmt sind, zum Teil richtliniennahe normative Elemente enthält. Die Kommission hat gerade nicht - wie Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG dies vorsieht - für bestimmte gentechnisch veränderte Organismen oder bestimmte Arten gentechnisch veränderter Organismen die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zugelassen, sondern hat lediglich allgemeine Voraussetzungen festgelegt.

Die vom Robert Koch-Institut vorgesehene Verfahrensweise, bei einem Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Verfahrens zunächst einen "Basisantrag" nach den Bestimmungen des Dritten Teils des Gentechnikgesetzes abzuwickeln und spätere Freisetzungen an anderen Orten vereinfacht zuzulassen, sollte durch die Verordnung nach § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz festgelegt werden. Nur so ist auch eine ausreichende Beteiligung des Bundesrates sichergestellt.

Für die Entscheidung über die Durchführung eines ggf. erforderlichen Anhörungsverfahrens enthält § 18 Abs. 2 Satz 1 Gentechnikgesetz die erforderlichen materiellen Voraussetzungen. Jedenfalls im ersten Durchlauf eines Antrags ("Basisantrag") im vereinfachten Verfahren ist auch ein Anhörungsverfahren nach § 18 Gentechnikgesetz erforderlich.

Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob die Bundesregierung autorisiert war, dem vereinfachten Verfahren als Entscheidung der Kommission beizutreten, ohne das vom nationalen Gesetzgeber festgelegte Verfahren gemäß § 14 Abs. 4 Gentechnikgesetz durchzuführen.

*